

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. December 1864.

19.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii Triest vom 20. December 1864,

betreffend die im Küstenlande für die Verpflegung der Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge während
des Jahres 1865 den Quartierträgern zu leistende Vergütung.

Das k. k. Staatsministerium hat einverständlich mit dem Kriegsministerium mit Rücksicht
auf die im Küstenlande während der Zeit vom 1. October 1863 bis Ende September 1864
bestandenen Fleischpreise auf Grund des §. 31 der Vorschrift vom 15. Mai 1851 über die
Einquartierung des Heeres bestimmt, daß im Küstenlande im Jahre 1865 den Quartier-
trägern für die der Militär-Mannschaft vom Feldwebel und den gleichen Chargen abwärts
beim Durchzuge gegebene Mittagskost eine Vergütung von Siebenzehn und ein halb Kreuzer
für jeden Mann und jeden Tag geleistet werde.

Was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 14. December l. J.
N. 23945 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kellersperg m. p.

21



Verordnung des Königs

Wien, am 24. November 1864

Über die Errichtung eines k. k. Landes-Verwaltungs-Rathes

Wir, der Kaiser, haben durch dieses Patent beschlossen, dass in jeder Provinz ein Landes-Verwaltungs-Rath zu errichten sei, welcher die Verwaltung der Provinz zu besorgen hat.

Abtheilung I

Art. I

Im Reichs-Rath zu Wien am 20. Dezember 1864

Verordnung des k. k. Landes-Verwaltungs-Rathes

Präsident vom 20. Dezember 1864

Der k. k. Landes-Verwaltungs-Rath hat sich am 20. Dezember 1864 in der Sitzung zu Wien versammelt und hat über die Angelegenheit der Errichtung eines Landes-Verwaltungs-Rathes in der Provinz ... Bescheid erlassen.

Kellerberg m. p.

